

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0556/2012**  
**öffentlich**

| <b>Gremium</b>                  | <b>Sitzungsdatum</b> | <b>Art der Behandlung</b> |
|---------------------------------|----------------------|---------------------------|
| Infrastrukturausschuss          | 29.11.2012           | Beratung                  |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach | 13.12.2012           | Entscheidung              |

### **Tagesordnungspunkt A 9.2**

#### **VII. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

##### **Beschlussvorschlag:**

1. Die VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation vom 07.11.2012 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die sich aus der Nachkalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für das Jahr 2010 ergebenden Über- und Unterdeckungen werden zu jeweils 50 % in den Gebührenkalkulationen für die Jahre 2013 und 2014 verrechnet.

## **Erläuterungen zur Abrechnung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für 2010**

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Das setzt eine jährliche Abrechnung voraus.

Nach der Betriebsabrechnung 2010 ergaben sich im Bereich Straßenreinigung und Winterdienst umlagefähige Gesamtkosten in Höhe von 1.273.287,72 Euro und Einnahmen in Höhe von 781.192,48 Euro. Außerdem waren die Vorträge aus der Endabrechnung 2007 mit einem Gesamtbetrag von 169.519 Euro zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich für 2010 insgesamt eine Unterdeckung in Höhe von 322.576 Euro.

Im Jahr 2010 gab es Anfang und Ende des Jahres jeweils sehr extreme winterliche Verhältnisse, so dass man davon sprechen kann, dass es zwei Winter in einem (Gebühren-)Jahr gab. Dies hat neben einer Kostenverlagerung von Straßenreinigung auf Winterdienst, vor allem den extrem hohen Anstieg der Kosten des Winterdienstes verursacht. Aufgrund dessen ergeben sich für 2010 in der Straßenreinigung eine Überdeckung in Höhe von 192.001 Euro, im Winterdienst Streustufe 1 eine Unterdeckung in Höhe von 389.006 Euro, im Winterdienst Streustufe 2 eine Unterdeckung in Höhe von 51.934 Euro, bei der Innenstadtreinigung 1 eine Unterdeckung in Höhe von 68.884 Euro und bei der Innenstadtreinigung 2 eine Unterdeckung in Höhe von 4.753 Euro.

Es wird empfohlen, die durch die extremen Winterverhältnisse in 2010 entstandenen Über- und Unterdeckungen nur zur Hälfte in die Gebührenkalkulation 2013 einzustellen, da bereits jetzt absehbar ist, dass in der Abrechnung für das Jahr 2011, in dem kaum Winterdienst erforderlich wurde, im Bereich Winterdienst eine Überdeckung entstehen wird, die die verbleibende Unterdeckung aus 2010 im Rahmen der Gebührenkalkulation für 2014 ganz oder zumindest teilweise kompensieren wird.

## **Erläuterungen zur Kalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für 2013**

Die Gebührenkalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren wird durch die nicht vorhersehbare Witterung, insbesondere die Härte des Winters, erschwert, da sich hierdurch die voraussichtlichen Kosten des folgenden Jahres nicht genau prognostizieren lassen. Daher werden die Gebühren zur Normalisierung anhand eines Durchschnittes der vergangenen Jahre kalkuliert. Die Ergebnisse der letzten Jahre (2007 bis 2010) wurden - mit Ausnahme der Verwertungskosten, die entsprechend der aktuellen Kostenentwicklung angepasst wurden, hochgerechnet, und der Durchschnitt daraus gebildet. So wird zumindest die Schwankungsbreite von aufeinander folgenden sehr unterschiedlichen Wintern und der daraus resultierenden extremen Gebührenschwankung teilweise aufgefangen.

Durch die gebotenen Vorträge der Über- bzw. Unterdeckungen treten allerdings weiterhin größere Gebührenabweichungen auf und erschweren den Vergleich mit dem Vorjahr. Darüber

hinaus wirken sich die sich aus der für 2011 beschlossenen Neukonzeption des Winterdienstes durch die Verschiebungen der Prioritätsstufen mit einer deutlichen Intensivierung des Winterdienstes in der Stufe 1 und einer Verringerung der Einsätze in der Stufe 2 aus.

Kostensteigernd wirken sich insbesondere die Erhöhungen der Treibstoffkosten (innerhalb der letzten 12 Monate um durchschnittlich +5,4%), die Erhöhung der Personalkosten (+3,5%) aufgrund der Tarifabschlüsse sowie die Erhöhung der Entsorgungsgebühren durch den BAV in 2013 (+3,93%) aus.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vorträge ergeben sich insgesamt für 2013 umlagefähige Kosten in Höhe von **1.075.926,51 Euro**.

Im Einzelnen verändern sich die Gebühren folgendermaßen:

|  | <i>Bisherige</i> | <i>Neue</i>   | <i>Abweichung</i> |
|--|------------------|---------------|-------------------|
|  | <i>Gebühr</i>    | <i>Gebühr</i> |                   |
| Reinigung allgemeine Straßen               | 1,11 €           | 0,84 €        | - 0,27 €          |
| Winterdienst Streustufe 1                  | 1,31 €           | 2,47 €        | + 1,16 €          |
| Winterdienst Streustufe 2                  | 1,20 €           | 1,38 €        | + 0,18 €          |
| Innenstadt I<br>Reinigung und Winterdienst | 64,07 €          | 77,92 €       | + 13,85 €         |
| Innenstadt II<br>besondere Reinigung       | 27,43 €          | 33,54 €       | + 6,11 €          |

### **Erläuterung der Änderungen in der Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung:**

In der Anlage zur Satzung werden die Bezeichnungen der Straßenart und der Reinigungsklasse bei den Fußgängerzonen in die Bezeichnung "Innenstadt" und dementsprechend "I1" und "I2" geändert. Hintergrund ist die Öffnung der Fußgängerzone Schloßstraße für den KFZ-Verkehr. Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Straßen:

#### **Auf der Höhe**

Da die Stichstraßen nicht maschinell gereinigt werden können, erfolgt die deren Zuordnung zur Anliegerreinigung.

#### **Bergmannsweg**

Der Weg war bisher nicht im Straßenverzeichnis enthalten und wird der Anliegerreinigung zugeordnet.

### **Buchmühlenstraße** ab Hauptstraße bis Haus Nr. 10

Durch den Ausbau und die Integration in die Fußgängerzone erfolgt die Einstufung in die Reinigungsklasse "I1".

### **Lückerather Weg**

Die Klarstellung und Differenzierung ist notwendig, da in dem für den Durchgangsverkehr gesperrten Teil auch bisher keine Reinigung erfolgte. Dieses Teilstück zwischen Bensberger Straße und Berzeliusstraße wird der Anliegerreinigung zugeordnet.

### **Malteserweg**

Da der Stichweg über keinen Wendehammer verfügt, kann die Kehrmaschine nicht wenden. Die beidseitige Reinigung kann daher nicht sichergestellt werden. Da es sich um einen reinen Anliegerweg handelt, können Reinigung und Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden.

### **Poststraße**

Durch den Ausbau als Fußgängerzone erfolgt die Zuordnung der gesamten Straße zur Reinigungsklasse "I1". Die bisherige Differenzierung entfällt.

### **Rommerscheid**

Da die Stichstraße nicht maschinell gereinigt werden kann, erfolgt die deren Zuordnung zur Anliegerreinigung.

### **Steinacker**

Die Straße war im Straßenverzeichnis versehentlich der Anliegerreinigung zugeordnet. Tatsächlich werden jedoch die Fahrbahnreinigung und Winterdienst nach Stufe II durchgeführt.

### **Tulpenstraße**

Da der Wendehammer am Stichweg regelmäßig zugeparkt ist, ist das Wenden der Kehrmaschine meist nicht möglich, so dass die beidseitige Reinigung nicht sichergestellt werden kann. Da es sich um einen reinen Anliegerweg handelt, können Reinigung und Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden.

## **VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 4361), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende VII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

### **§ 1**

**In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: 0,84 Euro
- in Reinigungsklasse W1: 3,31 Euro
- in Reinigungsklasse W2: 2,22 Euro
- in Reinigungsklasse W3: 2,47 Euro
- in Reinigungsklasse W4: 1,38 Euro
- in Reinigungsklasse I 1: 77,92 Euro
- in Reinigungsklasse I 2: 33,54 Euro

### **§ 2**

1. In der Anlage 1 werden die Reinigungsklassen "F1" geändert in "I1" und "F2" geändert in "I2".
2. Die Bezeichnung der Straßenart "Fußgängerzone" wird geändert in "Innenstadt1" und die der Straßenart "Innenstadt" in "Innenstadt2".

### **§ 3**

1. Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragssatzung bezeichneten Straßen zu einer Reinigungsklasse neu festgelegt.
2. In der Spalte "Reinigungsklasse" werden die Bezeichnungen "F1" ersetzt durch "I1" und "F2" ersetzt durch "I2".

### **§ 4**

Diese VII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## Anlage

| Straße bzw. Straßenteil  | Reinigungs-klasse |
|--|-------------------|
| Auf der Höhe (ohne Stichstraßen Hausnummern 41-63, 44-58, 68-74 und 94-98) | W 2               |
| Auf der Höhe (nur Stichstraßen Hausnummern 41-63, 44-58, 68-74 und 94-98)  | S 2               |
| Bergmannsweg   | S 2               |
| Buchmühlenstraße (ab Hauptstraße bis Hausnummer 10)                        | I 1               |
| Lückerather Weg (ab Bensberger Straße bis Berzeliusstraße)                 | S 2               |
| Lückerather Weg (ab Hausnummern 37 und 38 bis Saaler Straße)               | W 1               |
| Malteserweg (ohne Stichstraßen Hausnummern 2-16)                           | W 2               |
| Malteserweg (nur Stichstraßen Hausnummern 2-16)                            | S 2               |
| Poststraße   | I 1               |
| Rommerscheid (ohne Stichstraße Hausnummern 23 bis 27)                      | S 1               |
| Rommerscheid (nur Stichstraße Hausnummern 23 bis 27)                       | S 2               |
| Steinacker   | W 1               |
| Tulpenstraße (ohne Stichstraße von Taubenstraße zu Hausnummern 9 bis 16)   | S 1               |
| Tulpenstraße (nur Stichstraße von Taubenstraße zu Hausnummern 9 bis 16)    | S 2               |